

Satzung des Vereins „Ethikberatung Eichsfeld“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ethikberatung Eichsfeld“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbad Heiligenstadt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel ist es, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten sektoren- und berufsgruppenübergreifend zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern und anderen Personen, die sich um die Belange von Patientinnen und Patienten kümmern, zu fördern.
- (2) Angestrebt wird, einen Beitrag zur humanen Krankenversorgung sowohl im niedergelassenen und stationären ärztlichen Bereich als auch im ambulanten und stationären Pflegebereich zu leisten, durch ethische Beratungsangebote zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Menschen beizutragen und die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten, der Angehörigen, der Betreuerinnen und Betreuer sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen zu erhöhen. Der Verein befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - das Angebot einer Ethikberatung für niedergelassene und klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Therapeutinnen und Therapeuten, Patientinnen und Patienten und deren Angehörige sowie Betreuerinnen und Betreuer,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Fortbildungsveranstaltungen zu Ethik-Themen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und andere an der Versorgung von Patientinnen und Patienten beteiligte Berufsgruppen
 - informelle und offene Besprechungen zum Austausch über die Arbeit der Ethikberatung Eichsfeld
 - Fortbildungen zur Durchführung ambulanter Ethikberatung (z. B. Moderationsschulungen)
 - Vernetzung und Kooperation mit den Klinischen Ethikkomitees der Krankenhäuser sowie palliativen Diensten im Landkreis Eichsfeld und umliegenden Landkreisen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch den Tod des Mitglieds,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht bezahlt hat. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlweise bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es notwendig ist, mindestens aber einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine/n Protokollführer/in.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (13) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden

- c) der/dem Kassenvorstand/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (9) Der Vorstand fördert, koordiniert und verantwortet die Arbeit des Vereins.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen; die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenvorstand/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt einmal pro Jahr.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das *„Kinderhospiz Mitteldeutschland gemeinnützige Gesellschaft mbH, Geschäftsstelle & Sitz der Gesellschaft: Harzstraße 58, 99734*

Nordhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesellschaft zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heilbad Heiligenstadt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.01.2023 beschlossen.